

2528 036 / 16

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_567/68

URTEIL

Verkündet am

10. April 1968
Elicher,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Zahnarztes Waldemar H [REDACTED], H [REDACTED],
D [REDACTED]straße [REDACTED], bei H [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau, die kaufmännische Angestellte Luise Catoo
Maria Julienne Leonie H [REDACTED] geb. V [REDACTED],
H [REDACTED], A [REDACTED] T [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haus und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 28. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 23. Juni 1945 die Ehe geschlossen. Aus ihr sind zwei Kinder hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr hat nach der Angabe des Klägers Ende 1954, nach der Darstellung der Beklagten am 25. April 1955 stattgefunden. Seit Mai 1955 leben die Parteien getrennt.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe nach § 48 EheG zu scheiden. Er hat vorgetragen, er habe sich wegen der Streitsucht und öffentlicher Eifersuchtszenen der Beklagten mit der Trennung endgültig von ihr losgesagt und seiner damaligen Sekretärin Frau He [REDACTED] zugewandt.

- 3 -

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und hilfsweise widerklagend gebeten, die Ehe aus dem alleinigen Verschulden des Klägers nach § 42 EheG zu scheiden. Sie hat geltend gemacht, ihre Eifersucht sei wegen der Beziehungen des Klägers zu Frau Ha[REDACTED] begründet gewesen, und die übrigen Vorwürfe in Abrede gestellt.

Der Kläger hat zur Widerklage keinen Antrag gestellt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben und ihre Ehe unheilbar zerrüttet ist. Es hat jedoch den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung als zulässig und begründet angesehen. Die hiergegen gerichteten Rügen der nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision greifen nicht durch.

Das Berufungsgericht hat die Parteien nach § 619 ZPO vernommen. Die Revision beanstandet zu Unrecht, aus dem Urteil sei nicht ersichtlich, was sie gesagt haben. Das Berufungsgericht hat zwar nach § 161 ZPO darauf verzichtet, die Aussagen in der Sitzungsniederschrift festzuhalten. Auch hat es keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, die Bekundungen in einem Vermerk nieder-



zulegen und hierauf im Urteil Bezug zu nehmen. Es hat die Aussagen jedoch in den Gründen des Urteils mitgeteilt. Das ist nicht unzulässig (RGZ 145, 390), wenn auch die Wiedergabe im Tatbestand zweckmäßiger gewesen wäre (vgl. BGH IM § 161 ZPO Nr. 3). Das Berufungsgericht hat in der erforderlichen Weise erkennbar gemacht, inwieweit es eine Bekundung mitteilt und wo es sie würdigt; d.h. die Aussagen sind nicht etwa nur mittelbar aus der Würdigung zu erschließen. Unter diesen Umständen liegt kein Mangel im Tatbestand nach § 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO vor.

Das Revisionsgericht wird auch nicht dadurch an der Nachprüfung des Urteils gehindert, daß das Berufungsgericht die Aussagen nach dem Sachzusammenhang auf mehrere Stellen in den Entscheidungsgründen verteilt hat. Wie die Revision selbst hervorhebt, kommt es vorliegend darauf an, was die Beklagte über ihre Bindung an die Ehe und ihre Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, bekundet hat. Das hat das Berufungsgericht bei seiner Darlegung, daß der Widerspruch begründet ist, zusammenhängend wiedergegeben.

Die Rüge, es sei nicht ersichtlich, was die Parteien zu diesem Punkt "im einzelnen" gesagt haben, muß ohne Erfolg bleiben. Eine schlechthin wörtliche und vollständige Wiedergabe der Bekundungen kann nicht verlangt werden. Sofern gerügt werden sollte, infolge der Einschaltung in die Entscheidungsgründe seien wesentliche Teile der Aussagen unerwähnt geblieben, hätten diese nach ihrem Inhalt bezeichnet werden müssen. Die Beklagte ist in Gegenwart des Klägers und seines Prozeß-

bevollmächtigten gehört worden. Aus der allgemein gehaltenen Beanstandung geht nicht hervor, ob überhaupt eine Auslassung oder ein sonstiger Mangel in der Wiedergabe in Betracht kommt, der für die Nachprüfbarkeit des Urteils von Bedeutung sein könnte.

Auch die weiteren Verfahrensrügen sind nicht begründet.

Das Berufungsgericht war nicht gehalten, die Mutter des Klägers zu den von der Revision bezeichneten Punkten zu hören. Für den behaupteten Versuch des Beklagten, eine Einreisecerlaubnis nach Belgien zu erlangen, hat der Kläger allerdings November 1946 als Zeitpunkt angegeben. Die Revision übersieht indessen die Feststellung, daß der Kläger der Beklagten noch im Jahre 1949 keine Vorwürfe zu machen hatte. Zu dieser Beurteilung konnte der Tatrichter auf Grund der damaligen Briefe des Klägers unbedenklich gelangen. Die Aufklärung des drei Jahre früher liegenden Vorfalls ist nicht mangels zeitlicher Bestimmtheit, sondern deshalb unterblieben, weil er jedenfalls das bis 1949 sehr feste eheliche Band nicht zu lockern vermocht hat. Hiergegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern.- Die angebliche Drohung der Beklagten, sie werde dem Klägers nachts die Geldbörse entwenden, mußte freilich vor der Trennung der Parteien ausgesprochen worden sein. Ihr hätte jedoch ebenso wenig wie dem behaupteten Selbstvergleich der Beklagten mit einer kämpfenden Katze eine ehezerstörende Bedeutung beigemessen werden können, die an die ehebrecherischen Beziehungen des Klägers zu Frau Ha[REDACTED] heranreichte, in denen das Berufungsgericht die vornehmliche Ursache

für das Zerbrechen der Ehe geschehen hat. Deshalb konnte auf eine Vernehmung der Mutter des Klägers auch zu diesen Punkten verzichtet werden.

Die Beklagte ist zu der Frage, ob sie zur Abwendung der Kinder vom Kläger beigetragen hat, persönlich gehört worden. Sie hat, wie in den Gründen des Urteils mitgeteilt wird, den Vorwurf verneint. Das Berufungsgericht hat erwogen, daß ihre Bekundung unrichtig sein könnte, und für diesen Fall bemerkt, daß der Beklagten ihr (nach der Trennung liegendes) Verhalten im Rahmen von § 48 Abs. 2 EheG nicht entscheidend angelastet werden könnte. Unter diesen Umständen ist die Rüge der Revision gegenstandslos, dem Kläger sei unter Verletzung von § 139 ZPO keine Gelegenheit gegeben worden, sich für die Richtigkeit seiner Behauptung auf die Vernehmung der Beklagten zu berufen.

Den Vorwurf, die Beklagte sei unduldsam, hat der Kläger nur in dieser allgemeinen Form aufgestellt. Er hat keine Tatsachen bezeichnet, aus denen eine solche Einstellung hätte hervorgehen können, und entgegen der Behauptung der Revision auch keinen Beweis erboten. Damit war dem Berufungsgericht eine Nachprüfung des Vorbringens verschlossen.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung nach § 48 Abs. 2 EheG zulässig und beachtlich ist, beruht hiernach nicht auf den gerügten Verfahrensverstößen. Eine Verletzung des materiellen Rechts ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Dr. Haus

Dr. Gelhaar

Dr. Pfretzschner

Bundesrichter Dr. Bukow
ist beurlaubt und orts-
abwesend.

Dr. Haus

Dr. Buchholz